Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Vom 24. April 1994 (Stand 1. Januar 1998)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SR 741.01) und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB 1.1101),

beschliesst:

1 Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1

[1] Dieses Gesetz regelt die Steuern im Strassenverkehr.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts.

[3] Wo dieses Gesetz für Personen die männliche Form wählt, gilt es auch für weibliche Personen.

2 Steuergegenstand und Steuerpflicht

Artikel 2 Steuergegenstand und Steuerpflicht

[1] Steuergegenstand sind die Motorfahrzeuge, Anhänger und Motorfahrräder mit Standort im Kanton Uri, die auf öffentlichen Verkehrsflächen verwendet werden.

[2] Steuerpflichtig ist der Fahrzeughalter.

Artikel 3 Steuerbefreiung und Steuererlass

[1] Von der Steuer befreit sind:

a) Fahrzeuge des Bundes, soweit sie ausschliesslich dienstlich verwendet werden

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

b) Fahrzeuge der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Sanität
c) Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts weder Ausweise noch Kontrollschilder benötigen

[2] Die zuständige Direktion[1)] kann die Steuer auf Antrag hin ganz oder teilweise erlassen:

a) für Fahrzeuge Behinderter, die wegen ihrer Behinderung auf das Fahrzeug angewiesen sind
b) für Fahrzeuge gemeinnütziger Organisationen, die überwiegend im sozialen Bereich eingesetzt werden
c) für Fahrzeuge, die aufgrund eines Eintrages im Fahrzeugausweis nur auf beschränkten Fahrstrecken innerhalb des Kantons zum Verkehr zugelassen sind

Artikel 4 Dauer der Steuerpflicht

[1] Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an welchem dem Fahrzeughalter die Kontrollschilder abgegeben werden.

[2] Die Steuerpflicht endet mit dem Tag, an dem die Kontrollschilder zurückgegeben werden.

Artikel 5 Meldepflicht

[1] Der Fahrzeughalter hat dem zuständigen Amt[2)], bevor er das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt, alle Tatsachen zu melden, die die Steuerpflicht begründen oder zu einer Änderung der Steuerveranlagung führen können.

3 Steuerbemessung

Artikel 6 Bemessungsgrundlage

[1] Die Strassenverkehrssteuer bemisst sich nach dem im Fahrzeugausweis eingetragenen und in der Schweiz gesetzlich zugelassenen Gesamtgewicht des Fahrzeuges.

[1)] Polizeidirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[2)] Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

[2] Steuern nach pauschalen Ansätzen werden erhoben:

a) für Fahrzeuge, bei denen sich die Besteuerung nach dem Gesamtgewicht als unzweckmässig erweist
b) für Händlerschilder
c) für Motorfahrräder

Artikel 7 Steueransätze

[1] Der Landrat bestimmt durch Verordnung die Steueransätze für die einzelnen Fahrzeugkategorien.

4 Steuerbezug

Artikel 8 Steuerperiode

[1] Die Steuerperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 9 Fälligkeit

[1] Die Strassenverkehrssteuer ist für die Steuerperiode im voraus zu entrichten. Die Steuerforderung wird mit der Zustellung der Steuerrechnung fällig. Es wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen eingeräumt.

Artikel 10 Steuerberechnung

[1] Wird ein Fahrzeug vor Ablauf der Steuerperiode ausser Verkehr gesetzt, so wird die bezahlte Steuer von dem der Hinterlegung der Kontrollschilder folgenden Tag an gutgeschrieben oder auf Verlangen zurückerstattet. Die Reststeuer wird nicht zurückerstattet, wenn nach Abzug der Schreibgebühr ein Restbetrag von weniger als 10 Franken verbleibt.

[2] Für Fahrzeuge, die mit einer Pauschalsteuer belastet sind, wird die Hälfte der Jahressteuer berechnet, wenn das Fahrzeug vor dem 1. Juli aus dem Verkehr genommen oder nach dem 30. Juni in Verkehr gesetzt wird. Andernfalls ist die ganze Pauschalsteuer geschuldet.

Artikel 11 Nach- und Strafsteuern

[1] Zu Unrecht nicht in Rechnung gestellte Steuern können für die letzten fünf Jahre nachgefordert werden.

[2] Der Steuerpflichtige, der verschuldeterweise seine Meldepflicht nach Artikel 5 versäumt, hat die Steuern für die letzten fünf Jahre nachzuzahlen. Zusätzlich zur Nachsteuer kann das zuständige Amt[3)], eine Strafsteuer bis zu 2'000 Franken verfügen. Die Höhe der Strafsteuer richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

5 Organisation und Rechtsmittel

Artikel 12 Vollzug

[1] Das zuständige Amt[4)] vollzieht dieses Gesetz, soweit keine andere Amtsstelle oder Behörde als zuständig erklärt wird. Insbesondere veranlagt und bezieht es die Strassenverkehrssteuern sowie die Nachsteuern und die Strafsteuern.

Artikel 13 Rechtsmittel

[1] Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes getroffen werden, können nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung (RB 2.3321), angefochten werden.

6 Schlussbestimmungen

Artikel 14 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

[2] Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt[5)].

[3)] Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[4)] Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[5)] Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1998 (AB vom 19. September 1997).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
24.04.1994	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	AB 18.03.1994

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	24.04.1994	01.01.1998	Erstfassung	AB 18.03.1994